



Brüssel, den 5. Juli 2023
(OR. en)

11506/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0259(NLE)

POLCOM 152
SERVICES 30
FDI 18
COLAC 84

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 435 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 435 final.

Anl.: COM(2023) 435 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2023
COM(2023) 435 final

2023/0259 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interims-
Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Interimsabkommen“).

Gemäß dem Beschluss Nr. [XX] des Rates¹ wurde das Interimsabkommen vorbehaltlich seines Abschlusses am [XX.XX.2023] unterzeichnet.

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und der Republik Chile stützen sich derzeit auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Chile andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), das am 18. November 2002 unterzeichnet wurde und am 1. März 2005 in Kraft trat (mit vorläufiger Anwendung ab dem 1. Februar 2003)².

Seit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens sind zahlreiche Änderungen eingetreten. 2006 nahm die Europäische Kommission die Strategie „Europa in der Welt“ an, mit der ihre Agenda für die EU-Handelspolitik modernisiert und eine Vertiefung der Handelsabkommen angestrebt wurde. Die EU hat Abkommen mit anderen Ländern in der Region (Handelsabkommen mit Kolumbien, Ecuador und Peru, Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika) und darüber hinaus geschlossen, unter anderem mit Kanada, Japan, Neuseeland, Singapur und Vietnam.

Chile hat 26 Freihandelsabkommen mit 64 Ländern unterzeichnet, unter anderem mit den USA (2004), China (2006) und Japan (2007). Chile ist außerdem der Pazifischen Allianz und der Transpazifischen Partnerschaft (jetzt Umfassendes und Fortschrittliches Abkommen über die Transpazifische Partnerschaft) beigetreten.

Diese Abkommen und Verhandlungen gehen in den meisten Bereichen weit über die Ziele und den Anwendungsbereich des bestehenden Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile hinaus. Daher bekundeten beide Vertragsparteien ihr Interesse an der Modernisierung des Assoziierungsabkommens, um ihre Handelsbeziehungen weiter zu verbessern und zur Stärkung ihrer politischen und wirtschaftlichen Beziehungen beizutragen.

Bei einem Treffen am Rande des Gipfeltreffens EU-CELAC in Santiago de Chile am 26. und 27. Januar 2013 einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU und Chiles darauf, 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten Möglichkeiten zur Modernisierung des Assoziierungsabkommens zu prüfen. Im April 2015 wurde daraufhin auf der 6. Tagung des Assoziationsrates EU-Chile die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) gebilligt, die sich mit dem Thema der Modernisierung des Assoziierungsabkommens befassen sollte. Dazu sollte die Arbeitsgruppe im Rahmen einer Vorstudie die Zielvorstellungen künftiger Verhandlungen über die Modernisierung des Assoziierungsabkommens in allen Bereichen bewerten. Die Arbeitsgruppe richtete zwei Untergruppen ein, eine für politische und kooperationsbezogene Fragen, eine für Handel. Die Untergruppen brachten ihre Arbeiten anlässlich der 14. Sitzung des Assoziationsausschusses EU-Chile am 31. Januar 2017 zum Abschluss.

¹ [...]

² ABl. L 26 vom 31.1.2003.

Am 13. November 2017 nahm der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme von Verhandlungen über ein modernisiertes Abkommen mit Chile an, das das Assoziierungsabkommen ersetzen soll.

Die Verhandlungen wurden am 16. November 2017 offiziell aufgenommen. Sie wurden im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wurde zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert.

Am 9. Dezember 2022 haben die EU und Chile ihre Verhandlungen auf politischer Ebene in Brüssel abgeschlossen.

Die Modernisierung des bestehenden Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile basiert auf zwei Rechtsinstrumenten:

1. einem Fortgeschrittenen Rahmenabkommen, das a) die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich der Bestimmungen über den Investitionsschutz) umfasst, sowie
2. einem Interims-Handelsabkommen (Interimsabkommen), das die Liberalisierung von Handel und Investitionen zum Gegenstand hat. Das Interimsabkommen läuft mit Inkrafttreten des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens aus.

Der Vorschlag für Unterzeichnung und Abschluss des Interimsabkommens wurde parallel zum Fortgeschrittenen Rahmenabkommen vorgelegt. Um in Kraft treten zu können, muss das Interimsabkommen von beiden Seiten ratifiziert werden. Seitens der EU bedarf es der Zustimmung des Europäischen Parlaments, gefolgt von der Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss. Sobald das Interimsabkommen ratifiziert und in Kraft getreten ist, bleibt es solange in Kraft, bis das Fortgeschrittene Rahmenabkommen vollständig ratifiziert und in Kraft getreten ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das Interimsabkommen bietet einen modernisierten umfassenden Rechtsrahmen für die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Chile. Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens verliert Teil IV des Assoziierungsabkommens, einschließlich späterer Beschlüsse seiner institutionellen Gremien, seine Wirkung und wird durch das Interimsabkommen ersetzt.

Das Abkommen über den Handel mit Wein und das Abkommen über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken (im Folgenden „Abkommen über Wein und Spirituosen“), die dem Assoziierungsabkommen³ zuvor als Anhang beigefügt waren, werden in das Interimsabkommen aufgenommen.

Das Interimsabkommen steht voll und ganz im Einklang mit der Strategie „Handel für alle“ vom Oktober 2015, da Handels- und Wirtschaftspolitik neben zentralen wirtschaftlichen Interessen stärker mit europäischen und weltweiten Standards und Werten verknüpft werden, und zwar durch die Verlagerung des Schwerpunkts auf nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Verbraucherschutz und verantwortlichen, fairen Handel.

³ Die Abkommen wurden 2005, 2006, 2009 und zuletzt 2022 geändert (ABl. C 287/19 vom 28. Juli 2022).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Interimsabkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in irgendeinem regulierten Bereich (wie etwa technische Vorschriften und Produktnormen, gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, Regelungen über Nahrungsmittel und Sicherheit, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vorschriften über GVO, Umweltschutz oder Verbraucherschutz).

Es enthält auch ein Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, durch das das Abkommen mit den allgemeinen Zielen der EU in Bezug auf nachhaltige Entwicklung und mit spezifischen Zielen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimawandel verknüpft wird. Dies wird der EU dabei helfen, ihre Ziele des Grünen Deals für einen inklusiven ökologischen und digitalen Wandel zu erreichen und auch einen Beitrag zur Umsetzung der Global-Gateway-Strategie zu leisten. Darüber hinaus ist dem Abkommen eine Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) zu den im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung beigefügt. In der Gemeinsamen Erklärung ist vorgesehen, dass die Parteien bei Inkrafttreten des Interimsabkommens eine förmliche Überprüfung der Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung durchführen, um gegebenenfalls die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zu erwägen, die von einer Partei zu diesem Zeitpunkt, auch im Kontext ihrer jeweiligen internen Entwicklungen und jüngsten völkerrechtlichen Vertragspraxis, für relevant gehalten werden. Solche zusätzlichen Bestimmungen können sich insbesondere auf die weitere Verbesserung des Durchsetzungsmechanismus des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung beziehen, einschließlich der Möglichkeit, eine Compliance-Phase sowie als letztes Mittel angemessene Gegenmaßnahmen anzuwenden. Unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung werden die Vertragsparteien auch die Einbeziehung des Pariser Klimaschutzübereinkommens als wesentliches Element der Abkommen in Betracht ziehen.

Darüber hinaus gewährleistet das Interimsabkommen den vollständigen Schutz der öffentlichen Dienstleistungen und stellt sicher, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, als Grundprinzip, auf dem das Abkommen fußt, voll gewahrt wird.

Die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation steht im Einklang mit dem im September 2002 unterzeichneten und im Januar 2007 in Kraft getretenen Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere seinem Gutachten 2/15 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur vom 16. Mai 2017, würden alle unter das Interimsabkommen fallenden Bereiche in die ausschließliche Außenkompetenz der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich von Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 AEUV fallen.

Daher wird das Interimsabkommen von der Europäischen Union auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte Interimsabkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die auf die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und die verantwortungsvolle Umgestaltung der externen Partnerschaften der EU ausgerichtet ist, mit Blick auf die Verwirklichung der außenpolitischen Prioritäten der EU. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

Die Verhandlungen über das Interimsabkommen mit Chile wurden im Einklang mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen geht nicht über das zur Erreichung der in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV, dem zufolge Beschlüsse über den Abschluss internationaler Übereinkünfte vom Rat erlassen werden. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat eine „Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Handelssäule des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile“ in Auftrag gegeben, die im März 2012 abgeschlossen wurde. Die Kommission hat eine „Ex-ante-Studie über eine mögliche Modernisierung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile“ in Auftrag gegeben, die im Februar 2017 abgeschlossen wurde.

Diese Bewertungen haben gezeigt, dass der Anwendungsbereich der bestehenden Handelssäule zum damaligen Zeitpunkt zwar umfassend war, es jedoch Spielraum für weitere Verbesserungen der Vorschriften und die Erweiterung des Marktzugangs gab. Ferner zeigte sich die Notwendigkeit, das Assoziierungsabkommen an die Entwicklung des Welthandels anzupassen.

Darüber hinaus hat die Kommission eine Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung des Handelsteils des Assoziierungsabkommens mit Chile in Auftrag gegeben, die im Mai 2019 abgeschlossen wurde.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Auftragnehmer dieser externen Studien führten zahlreiche Konsultations- und Informationsmaßnahmen durch, darunter die Einrichtung spezieller Websites für Dokumente

und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Studien, Online-Umfragen bei Interessenträgern sowie Einzelbefragungen.

Im Rahmen der Folgenabschätzung konsultierte die GD Handel die betroffenen Interessenträger, darunter Unternehmen, Vertreter der Zivilgesellschaft, NRO, Gewerkschaften sowie Handelsverbände, Handelskammern und andere private Interessenträger, zum Thema Modernisierung. Diese Konsultationen mit Interessenträgern umfassten verschiedene Konsultationstätigkeiten, darunter öffentliche Online-Konsultationen.

Diese externen Studien und die im Rahmen ihrer Vorbereitung durchgeführten Konsultationen lieferten der Kommission Input, der bei der Aushandlung des Interimsabkommens sehr hilfreich war.

Im Verlauf der Verhandlungen wurden auch Zusammenkünfte organisiert, um zivilgesellschaftliche Organisationen über den Stand der Verhandlungen zu informieren und einen Meinungsaustausch über die Modernisierung zu ermöglichen.

Die Verhandlungen wurden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe „Lateinamerika und Karibik“ des Rates zu den politischen und Kooperationsaspekten des Abkommens und im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik als dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV benannten Sonderausschuss zu den Handelsaspekten des Abkommens geführt. Das Europäische Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurden ebenfalls regelmäßig durch den Ausschuss für internationale Handel (INTA), insbesondere dessen Monitoring-Gruppe für Chile, und den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten unterrichtet. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die *Ex-post-Bewertung der Umsetzung des Freihandelsabkommens EU-Chile* wurde vom externen Auftragnehmer „ITAQA SARL“ durchgeführt.

Die *Ex-ante-Studie über eine mögliche Modernisierung des Assoziierungsabkommens EU-Chile* wurde vom externen Auftragnehmer „Ecorys-Case“ durchgeführt.

Die *Nachhaltigkeitsprüfung zur Unterstützung der Verhandlungen über die Modernisierung der handelspolitischen Säule des Assoziierungsabkommens mit Chile* wurde vom externen Auftragnehmer „BKP Development Research & Consulting“ durchgeführt⁴.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag wurde durch eine im Mai 2017 veröffentlichte Folgenabschätzung⁵ unterstützt, die zu einer befürwortenden Stellungnahme führte (SWD/2017/0173 final).

Die Folgenabschätzung ergab, dass die Aushandlung eines umfassenden Abkommens sowohl für die EU als auch für Chile Vorteile brächte. Dazu zählen die Steigerung des BIP, der Wohlfahrt und der Ausfuhren, der Beschäftigungsquote, der Einkommen (sowohl für weniger als auch für höher qualifizierte Arbeitnehmer) und der Wettbewerbsfähigkeit sowie eine bessere Position der EU und Chiles gegenüber anderen globalen Wettbewerbern. Zudem würde sich die Aufnahme von Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung positiv auf die

⁴ https://policy.trade.ec.europa.eu/analysis-and-assessment/sustainability-impact-assessments_en#chile

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52017SC0173>

Förderung und Achtung der Menschenrechte sowie auf die wirksame Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auswirken.

Darüber hinaus enthält die während der Verhandlungen durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfung eine umfassende Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen einer im Rahmen des Interimsabkommens verstärkten Handelsliberalisierung in der EU und in Chile. In der Nachhaltigkeitsprüfung werden auch die potenziellen Auswirkungen einer Modernisierung auf die Menschenrechte sowie auf das verarbeitende Gewerbe, die Landwirtschaft und den Dienstleistungssektor analysiert.

Die EU und Chile haben in Übereinstimmung mit den jüngsten Handelsabkommen wie dem CETA und den Abkommen mit Japan und Neuseeland ein ehrgeiziges Abkommen geschlossen. Durch das Abkommen werden neue Möglichkeiten für Handel und Investitionen auf beiden Märkten eröffnet und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU gefördert.

Durch das Abkommen werden auch die meisten Zölle abgebaut, der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erweitert, der Dienstleistungsmarkt geöffnet und Investoren verlässliche Bedingungen geboten. Zudem wird dazu beigetragen, der illegalen Nachahmung von Innovationen und traditionellen Produkten aus der EU vorzubeugen. Zudem wird durch das Abkommen sichergestellt, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht auf Kosten der Grundrechte, sozialen Standards, des Regelungsrechts der Staaten und der EU, des Umweltschutzes oder der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gehen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Interimsabkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält jedoch einen Rahmen, der vereinfachte Handels- und Investitionsverfahren, geringere Ausfuhr- und Investitionskosten und daher bessere Handels- und Investitionsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen vorsieht. Zu den erwarteten Vorteilen zählen mehr Transparenz, Verringerung des Aufwands durch technische Vorschriften, Konformitätsanforderungen, Zollverfahren und Ursprungsregeln, besserer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der geografischen Angaben, leichterer Zugang zu Ausschreibungsverfahren für Beschaffungen sowie ein spezielles Kapitel, das es KMU ermöglichen soll, ein Höchstmaß an Nutzen aus dem Abkommen zu ziehen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Interimsabkommen wird sich durch die Abschaffung der Zölle aufgrund der Zollliberalisierung in begrenztem Umfang negativ auf den EU-Haushalt auswirken. Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Interimsabkommen enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur von Durchführungsorganen festgelegt wird, die seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Auswirkungen ständig überwachen.

In den institutionellen Bestimmungen des Interimsabkommens sind die spezifischen Funktionen und Aufgaben des Handelsrates und des Handelsausschusses festgelegt, die für die kontinuierliche Überwachung der Umsetzung und Anwendung des Interimsabkommens zuständig sind.

Der Handelsausschuss unterstützt den Handelsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und überwacht die Arbeit aller im Rahmen des Interimsabkommens eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien. Dem Handelsausschuss gehören für Handelsfragen zuständige Vertreter der EU und Chiles an, die jährlich oder auf Antrag einer der beiden Seiten zusammentreten.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Interimsabkommen wird der Anwendungsbereich des derzeitigen bilateralen Handelsrahmens erweitert und an die neuen globalen politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, die neue Realität der Partnerschaft zwischen der EU und Chile und die Ambitionen der kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen und Verhandlungen der EU und Chiles angepasst.

Es wird ein kohärenter, umfassender und zeitgemäßer rechtsverbindlicher Rahmen für die Beziehungen der EU zu Chile geschaffen. Gleichzeitig fördert das Abkommen den Handel und die Investitionen, indem es zur Ausweitung und Diversifizierung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beiträgt.

Zudem ist ein Mechanismus zur Konsultation der Zivilgesellschaft vorgesehen, und zwar in allen Bereichen des Abkommens, damit die Zivilgesellschaft beider Seiten zu allen Bestimmungen des Abkommens gehört werden kann.

Im Einklang mit den in den Verhandlungsrichtlinien festgelegten Zielen soll das Interimsabkommen Folgendes bieten:

einen besseren Marktzugang für Agrar- und Fischereiausfuhren sowie verbesserte Vorschriften.

Im Rahmen des derzeitigen Assoziierungsabkommens waren alle gewerblichen Waren und ein erheblicher Teil der Agrar- und Fischereierzeugnisse bereits liberalisiert worden. Mit der Modernisierung führt das Kapitel über den Warenhandel zu einer vollständigen Liberalisierung für mehr als 99 % aller Zolltarifpositionen.

Gleichzeitig trägt das Interimsabkommen den Agrarinteressen der EU in vollem Umfang Rechnung. Die EU wird ihren Markt für besonders sensible Waren wie Geflügel, Rindfleisch, Schweinefleisch und Olivenöl nicht vollständig liberalisieren. Diese aus Chile eingeführten Waren erhalten durch sorgfältig kalibrierte Zollkontingente, die den Bedenken der europäischen Landwirte und den Vorlieben der Verbraucher Rechnung tragen, nur einen begrenzten und kontrollierten Zugang zum EU-Markt.

Darüber hinaus enthält der Teil des Abkommens, der sich mit dem Warenhandel befasst, zusätzliche und umfassendere Vorschriften, die den Handel zwischen der EU und Chile erleichtern werden. Dazu gehören Bestimmungen über Gebühren und Formalitäten, Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen, das Verbot von Ausfuhrzöllen und die Bindung von Zöllen, für die keine vollständige Abschaffung vorgesehen ist (Stillhalteverfahren). Darüber hinaus gibt

es Bestimmungen der neuen Generation über Ausfuhrwettbewerb, Wiederaufbereitung, nach Ausbesserung verbrachte Waren und Bestimmungen zur Erleichterung der vorübergehenden Zulassung von Waren.

Vereinfachte Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln wurden überarbeitet und in einigen Fällen vereinfacht, um den Bedürfnissen der Industrie Rechnung zu tragen, z. B. bei wichtigen Industrieprodukten wie Autos oder Pharmazeutika.

Modernisierte und vereinfachte Grenzverfahren

Das Interimsabkommen enthält ein ehrgeiziges Kapitel über Zoll und Handelserleichterungen, das auf den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen beruht und in bestimmten Bereichen darüber hinaus geht. Die EU und Chile verpflichten sich, vereinfachte, moderne und nach Möglichkeit automatisierte Verfahren für die effiziente und beschleunigte Überlassung von Waren anzuwenden, indem die Anforderungen an Daten und Dokumentation, an die Bearbeitung von Zolldokumenten und -informationen vor der Ankunft sowie an ein wirksames und diskriminierungsfreies Risikomanagement vereinfacht werden.

Gewährleistung fairer Handels- und Geschäftsbedingungen

Um gegen unlautere Handelspraktiken effizient und wirksam vorgehen zu können, wurden verbesserte Regeln für handelspolitische Schutzmaßnahmen vereinbart. Darüber hinaus enthält das Interimsabkommen Bestimmungen zum Schutz der heimischen Wirtschaftszweige für den Fall, dass ein durch das Abkommen bedingter Anstieg der Einfuhren einer Ware einem Wirtschaftszweig ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Das Interimsabkommen enthält auch ein Kapitel über Subventionen, das dazu beiträgt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen EU- und chilenischen Unternehmen zu schaffen, und sieht dafür mehr Transparenz bei Subventionen für Waren und Dienstleistungen, Konsultationen, wenn Subventionen negative Auswirkungen auf den Handel haben könnten, sowie Vorschriften zu besonders schädlichen Subventionen (Umstrukturierungsbeihilfen ohne entsprechenden Umstrukturierungsplan und unbegrenzte Garantien) vor.

Das Interimsabkommen stellt auch sicher, dass die Unternehmen die Wettbewerbsgrundsätze einhalten: kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung, keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie Prüfung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb. Gleichzeitig wird das Interimsabkommen gleiche Wettbewerbsbedingungen für öffentliche und private Unternehmen auf dem Markt gewährleisten. Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ausgewiesene Monopole müssen beim Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt diskriminierungsfrei und nach kommerziellen Erwägungen handeln.

Gewährleistung der Nachhaltigkeit

Das Interimsabkommen enthält ein umfassendes ehrgeiziges Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, um die Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Handels- und Investitionsbeziehungen der Vertragsparteien durch rechtsverbindliche Verpflichtungen in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel und Arbeitnehmerrechte, Bestimmungen über Zusammenarbeit und Dialog, auch mit der Zivilgesellschaft, sowie Streitbeilegungsverfahren zu verbessern.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Interims-Handelsabkommen um das erste von der EU geschlossene Handelsabkommen, das ein eigenes Kapitel über Handel und Geschlechtergleichstellung enthält. Das Kapitel bezieht die Genderperspektive in die

Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums ein. Die EU und Chile bekräftigen in dem Kapitel ihre Entschlossenheit, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie aus anderen multilateralen Übereinkünften über die Gleichstellung der Geschlechter oder die Rechte der Frau wirksam nachzukommen. In einer Rückschriftenverbotsklausel verpflichten sich die EU und Chile, das Schutzniveau ihrer jeweiligen Gesetze zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter oder der Chancengleichheit von Frauen und Männern nicht abzuschwächen oder zu verringern und nicht auf diese Gesetze zu verzichten oder anderweitig von ihnen abzuweichen, um Handel oder Investitionen zu fördern.

Schließlich ist dem Interimsabkommen eine Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Republik Chile zu den Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung beigefügt, in der die EU und Chile ihre gemeinsame Absicht bekunden, bei Inkrafttreten des Abkommens eine Überprüfung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung einzuleiten, um gegebenenfalls die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zu prüfen, die von einer der Vertragsparteien zu diesem Zeitpunkt für relevant erachtet werden. Bei dieser Überprüfung wird sich die EU, insbesondere mit Blick auf die weitere Stärkung des Durchsetzungsmechanismus, an der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (COM(2022) 409 final) orientieren. Unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung werden die EU und Chile auch die Einbeziehung des Pariser Klimaschutzübereinkommens als wesentliches Element der Abkommen in Betracht ziehen.

Fokus auf den Bedürfnissen kleinerer Unternehmen

Das Interimsabkommen sieht vor, dass die EU und Chile eine Website für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einrichten, mit der KMU der Zugang zu Informationen erleichtert werden soll, damit sie umfassend von den Bestimmungen des Abkommens profitieren. Die Kontaktstellen in der EU und in Chile arbeiten zusammen, um den besonderen Anforderungen von KMU Rechnung zu tragen und Wege zu finden, wie KMU neue Chancen auf dem jeweiligen Markt nutzen können.

Chancen für Dienstleister und Vorschriften für den digitalen Handel

Das Interimsabkommen enthält allgemeine Regeln für den Marktzugang für Dienstleistungen und Investitionen in allen Wirtschaftszweigen sowie spezifische Regeln für den digitalen Handel. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen insbesondere für Dienstleister aus der EU geschaffen werden, die in Bereichen wie Telekommunikation und Finanzdienstleistungen sowie in Bereichen wie Zustell- und Seeverkehrsdienstleistungen tätig sind. Das Interimsabkommen bietet den Vertragsparteien auch einen Rahmen für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in reglementierten Berufen, z. B. für Architekten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Ingenieure. Im digitalen Handel werden in dem Abkommen horizontale Regeln festgelegt, die für das reibungslose Funktionieren des Online-Handels, u. a. den Online-Handel mit Waren oder Dienstleistungen, unerlässlich sind.

Förderung von Investitionen

Das Interimsabkommen enthält Bestimmungen zur Liberalisierung der Investitionen, wobei derselbe Ansatz wie bei den ehrgeizigsten bisher von der EU geschlossenen Handelsabkommen zugrunde gelegt wird. Dabei sollen alle wesentlichen Vorschriften dieses Kapitels in gleicher Weise sowohl für Dienstleistungs- als auch für Nichtdienstleistungssektoren gelten. Die Investoren und ihre Investitionen werden insbesondere von der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung gegenüber EU-Investoren und

Investoren aus Drittländern profitieren können, sowie von den ehrgeizigen Regeln für diskriminierungsfreie Marktzugangsbeschränkungen in Form von nichtdiskriminierenden quantitativen Beschränkungen z. B. in Bezug auf Monopole, ausschließliche Rechte, Quoten und wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.

Leistungsanforderungen wie die Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Mindestmaßes an lokalen Bestandteilen oder zum Technologietransfer als Bedingung für die Gründung oder den Betrieb eines Unternehmens werden unter gebührender Berücksichtigung der Empfindlichkeiten der Vertragsparteien untersagt sein, wodurch die bestehenden Regeln im Rahmen des TRIMS-Übereinkommens der WTO gestärkt werden.

Ein besonderes Merkmal des mit Chile ausgehandelten Investitionskapitels besteht darin, dass es die Inländerbehandlung gebietsansässiger Unternehmen in Bezug auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge vorsieht, eine Verpflichtung, die in anderen EU-Abkommen normalerweise im Kapitel über das öffentliche Beschaffungswesen enthalten ist.

Die Liberalisierungsverpflichtungen der Vertragsparteien unterliegen eng definierten Ausnahmen (z. B. für den audiovisuellen Sektor) und spezifischen Vorbehalten, die entweder den jeweiligen Grad der Marktoffnung der Vertragsparteien einschränken oder den gewünschten künftigen politischen Raum für Sektoren festlegen, die als besonders sensibel gelten. Die Vorbehalte werden nach dem Konzept der „Hybridliste“ geordnet, d. h. einer „Positivliste“ für Marktzugangsverpflichtungen (auf der Grundlage einer Liste spezifischer Sektoren, für die Verpflichtungen eingegangen wurden) und einer „Negativliste“ (alle Sektoren mit Ausnahme spezifischer Vorbehalte für bestimmte Sektoren) für alle anderen wesentlichen Verpflichtungen. Die spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien spiegeln ein hohes Maß an Liberalisierung wider, das ihren ehrgeizigsten bislang geschlossenen Abkommen entspricht, einschließlich umfassender Marktzugangsverpflichtungen für Nicht-Dienstleistungssektoren.

Zugang zu chilenischen öffentlichen Ausschreibungen

Das Interimsabkommen sieht mehr Möglichkeiten für Bieter vor, Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erhalten. Chile öffnet seine öffentlichen Ausschreibungsverfahren für EU-Unternehmen in größerem Umfang als für jeden anderen seiner Handelspartner. EU-Unternehmen werden Angebote für die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen nicht nur auf zentraler, sondern auch auf subzentraler Ebene einreichen können. Die EU und Chile verpflichten sich ferner, ihre Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einem modernen Regelwerk zu unterwerfen, bei dem hohe Standards in Bezug auf Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gelten.

Besserer Schutz für Innovationen und künstlerisch-schöpferische Arbeiten

Das Interimsabkommen schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem es sicherstellt, dass sowohl Chile als auch die EU einen gemeinsamen Ansatz für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verfolgen und dass beide Seiten Maßnahmen zur Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie und wettbewerbswidrigen Praktiken ergreifen. Das Abkommen gewährleistet zudem ein hohes Maß an Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und deren Durchsetzung. Dazu gehört auch der gegenseitige Schutz einer ausgewählten Liste geografischer Angaben der EU und Chiles. Im Falle der EU werden 216 geografische Angaben der EU geschützt. Dies stellt eine Ergänzung zu den bestehenden Abkommen über Weine und Spirituosen dar, mit denen 1745 geografische Angaben für Weine sowie 257 geografische Angaben für Spirituosen und 5 für aromatisierte Weine aus der EU in Chile

geschützt werden. Diese Listen der geografischen Angaben wurden ebenfalls parallel aktualisiert.

Gewährleistung eines sicheren und nachhaltigen Handels mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen

Das Interimsabkommen enthält ein Kapitel über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Angelegenheiten (SPS), das zahlreiche spezifische Maßnahmen zur Handelserleichterung enthält. Dies dürfte einen schnelleren und gleichzeitig sichereren Handel ermöglichen. Sowohl die EU als auch Chile behalten sich das Recht vor, ein Schutzniveau festzulegen, das sie für angemessen halten.

Darüber hinaus enthält das Interimsabkommen ein Kapitel über nachhaltige Lebensmittelsysteme, das die Zusammenarbeit bei spezifischen Aspekten nachhaltiger Lebensmittelsysteme vorsieht, wie die Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette und die Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen, die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug entlang der Lebensmittelkette, Tierschutz, die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen und die Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Düngemitteln und chemischen Pestiziden, die, wie aus den einschlägigen Bewertungen hervorgeht, unannehbare Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringen. Im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen haben sich die EU und Chile darauf geeinigt, den Einsatz von Antibiotika als Wachstumsförderer schrittweise einzustellen.

Gewährleistung, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren diskriminierungsfrei sind und keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen

Um die Regulierungskonvergenz zwischen Chile und der EU auf der Grundlage der internationalen Normung zu erhöhen, einigten sich die Vertragsparteien auf eine geschlossene Liste internationaler Normungsorganisationen und bekräftigten ihre Zusage, ihre technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren auf die einschlägigen internationalen Normen zu stützen, die von diesen Organisationen entwickelt wurden. Im Interimsabkommen wird die Bedeutung von Folgenabschätzungen bei der Ausarbeitung von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungen hervorgehoben. Das Abkommen fördert einen risikobasierten Ansatz bei der Konformitätsbewertung, einschließlich der Berücksichtigung der Konformitätserklärung von Lieferanten, und den Einsatz von Akkreditierungsverfahren für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen, einschließlich der Mechanismen der Internationalen Zusammenarbeit für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF). Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, die Chile und die EU in die Lage versetzen werden, in künftigen Regulierungsfragen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten, sieht das Interimsabkommen auch eine spezifische Zusammenarbeit in den Bereichen Marktüberwachung und Produktsicherheit vor, die den Austausch von Informationen über nicht konforme oder gefährliche Produkte auf den jeweiligen Märkten umfasst. Die Vertragsparteien einigten sich ferner auf einen Anhang über Kraftfahrzeuge, der die Genehmigung neuer Kraftfahrzeuge und die Anerkennung von Typgenehmigungsbogen erleichtern wird.

Transparenz und gute Regulierungspraxis

Das Interimsabkommen enthält ein Kapitel über Transparenz mit ehrgeizigen Bestimmungen über die Veröffentlichung, Verwaltung, Überprüfung und Anfechtung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung im Zusammenhang mit Handelsfragen sowie ein Kapitel, in dem eine

Reihe bewährter Regulierungspraktiken festgelegt wird, die die EU und Chile bei der Ausarbeitung von Vorschriften zugrunde legen werden.

Moderne Verfahren zur Streitbeilegung

Das Interimsabkommen enthält Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, die wirksame und transparente moderne Verfahren vorsehen, um auf der Grundlage ordnungsgemäßer Verfahren Streitigkeiten zwischen Chile und der EU zu verhindern und beizulegen.

Institutionelle Struktur

Die institutionelle Struktur des Interimsabkommens besteht aus einem Handelsrat, einem Handelsausschuss und einer Reihe von Unterausschüssen. Der Handelsrat überwacht die Verwirklichung der Ziele des Interimsabkommens sowie dessen Umsetzung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er vom Handelsausschuss unterstützt, der für die allgemeine Umsetzung des Abkommens, einschließlich der Festlegung und Überwachung der sektoralen Dialoge, zuständig ist.

Der Handelsrat und der Handelsausschuss können zusätzliche Unterausschüsse und andere Gremien einsetzen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sind und sich mit spezifischen Aufgaben oder Themen befassen.

Die Vertragsparteien fördern die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung des Abkommens, insbesondere durch Interaktion mit dem Forum der Zivilgesellschaft gemäß Artikel 33.7 und mit ihrer jeweiligen Internen Beratenden Gruppe gemäß Artikel 33.6.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. November 2017 hat der Rat die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ermächtigt, Verhandlungen über ein modernisiertes Abkommen mit Chile aufzunehmen, das das Assoziierungsabkommen ersetzen soll.
- (2) Am 9. Dezember 2022 wurden die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Chile erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Die Modernisierung des bestehenden Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Chile sieht zwei parallele Rechtsinstrumente vor:
 - das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, das a) die Säule „Politische Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich Investitionsschutzbestimmungen) umfasst;
 - und das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Interimsabkommen“), das die Liberalisierung von Handel und Investitionen zum Gegenstand hat und das durch das Fortgeschrittene Rahmenabkommen mit dessen Inkrafttreten ersetzt wird.
- (4) Dem Abkommen ist eine Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und der Republik Chile zu den im Interimsabkommen enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) beigefügt.
- (5) Gemäß dem Beschluss Nr. [XX] des Rates⁷ wurde das Abkommen – vorbehaltlich seines späteren Abschlusses – am [XX.XX.2023] unterzeichnet. Die Europäische Union und die Republik Chile haben die Gemeinsame Erklärung ebenfalls am selben Tag gebilligt.

⁶ ABl. C vom , S. .

⁷ [Verweis einfügen]

- (6) Nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte die Kommission ermächtigt werden, im Namen der Union den Standpunkt zu billigen, der zu bestimmten Änderungen des Abkommens zu vertreten ist, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 21.20 und Artikel 33.11 Absatz 6 des Abkommens und von einem durch das Abkommen eingesetzten Gremium nach Artikel 25.34 und Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer x des Abkommens anzunehmen sind.
- (7) Das Abkommen und die beigefügte Gemeinsame Erklärung sollten im Namen der Union genehmigt werden.
- (8) Gemäß seinem Artikel 33.14 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen und die Gemeinsame Erklärung werden im Namen der Union genehmigt. Der Wortlaut des Abkommens und der Gemeinsamen Erklärung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Für die Zwecke des Artikels 21.20 des Abkommens werden die Änderungen oder Berichtigungen in Bezug auf Anhang 21-A des Abkommens im Namen der Union von der Kommission genehmigt.

Artikel 3

Für die Zwecke von Artikel 25.34 und Artikel 33.1 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer x des Abkommens werden die Änderungen von Anhang 25-C des Abkommens von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 4

Für die Zwecke des Artikels 33.11 Absatz 6 des Abkommens werden die Änderungen der Anhänge des Abkommens über den Handel mit Wein in Anhang V des von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits am 18. November 2002 unterzeichneten Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) in der in das Abkommen aufgenommenen Fassung von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Für die Zwecke des Artikels 33.11 Absatz 6 des Abkommens werden die Änderungen der Anhänge des Abkommens über Spirituosen und aromatisierte Getränke in Anhang VI des Assoziierungsabkommens, die in das Abkommen aufgenommen wurden, von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 5

Die Kommission wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 33.10 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch das Abkommen Ausdruck zu verleihen.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft⁸.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

⁸ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.